Reetta Toivanen

Kulturelle Überlebensstrategien*

Einleitung

Warum ist es kleineren nationalen Minderheiten in Europa entgegen manchen modernisierungstheoretischen Erwartungen der 1960er Jahre gelungen, als eine distinktive Gruppe fortzubestehen? Um diese Frage zu beantworten, werden im Folgenden zwei kleinere Minderheitenbewegungen als Fallbeispiele untersucht. Die Sorben in Deutschland und die Samen in Finnland sind als nationale Minderheiten anerkannt. Bei der Betrachtung der Faktoren, die eine Mobilisierung kleiner Minderheiten vorantreiben, geht es vorrangig um eine Analyse der in beiden Bewegungen verfolgten Identitätspolitik. Hier zeigt sich, dass die kulturellen Rechte, wie sie in den internationalen Menschenrechts- und Minderheitenschutzbestimmungen formuliert sind, für das Selbstverständnis vieler Gruppen eine eminent wichtige Rolle spielen. Daraus resultiert der Befund, dass das den Schutzbestimmungen zugrunde liegende Postulat, Minderheiten seien quasi „natürliche" Gruppen, dazu führt, dass diese – um Schutz beanspruchen zu können – auch solche werden bzw. als solche auftreten. Dabei greifen die Aktivisten notwendigerweise auf Vokabular und Grammatik des Nationalismus zurück.

Die Modernisierungstheorien sind generell davon ausgegangen, dass kleinere Volksgruppen und Kulturen im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung und der Auflösung traditionaler Lebensbereiche schlichtweg verschwinden würden (Esser 1988). Dies ist nicht geschehen: Heute haben auch die kleinsten sprachlichen und kulturellen Gruppen einen relativ festen Platz auf der politischen Karte Europas gefunden. In der gegenwärtigen Phase der Modernisierung betrachten die Mitglieder der benachteiligten Minderheiten sich als genauso „modern" wie der Rest der Gesellschaft.[1] Diese Art von Modernisierung bewirkt, wie heute überall zu beobachten ist, eine Revitalisierung der „alten" Kulturen (Toivanen 1997).[2] Im Rahmen meiner Dissertation habe ich nach den Kräften und Ressourcen gesucht, die kleinen Minderheiten für eine Mobilisierung zur Verfügung stehen (Toivanen 2001b). Dabei wurde ich auf die Bedeutung von internationalen Institutionen, darunter namentlich von Minderheitenrechten als potenziellen Kraftquellen für das kulturelle „Überleben" vieler kleiner Volksgruppen, aufmerksam.

---

* Ich bin dankbar für die finanzielle Unterstützung der Alfred Kordelin Stiftung in Finnland. Dieser Artikel basiert u. a. auf Feldforschungen, die ich 1996/97 in der Lausitz und in Lappland durchführte. Ich möchte mich hiermit ganz herzlich bei den sorbischen Gesprächspartnern bedanken, die mir bei der Durchführung dieser Studie geholfen haben. Die Interviews sind kodiert, wobei DS auf sorbische Informanten deutet und FS auf samische.

1 Ich greife hier Überlegungen von Anna-Riitta Lindgren (1995) auf, die sie in ihren Forschungen über Kvenen und Samen gewonnen hat. Sie hat beobachtet, dass diese zuerst durch die Majoritätsgesellschaft modernisiert wurden, später aber die Modernisierung eine Verbündete der Revitalisierung wurde, die es erlaubte, zur Zweisprachigkeit und zum Stolz auf die eigene Geschichte zurückzukehren.

2 Die im Hobsbawm'schen Sinne „alte" Kultur wird dabei als eine nationale oder folkloristische Wiedergeburt erlebt, was stets auch als eine Strategie der Selbsterhaltung zu verstehen ist.

Nachahmung als kulturelle Überlebensstrategie der nationalen Minderheiten[3]

Das Projekt der Nationalstaaten ist eine endlose Wiederholung seiner selbst, eine zwanghafte Mimese von Idealen. Hegemoniale Nationalstaaten involvieren alle den Prozess der Mimese. Deswegen ist es unmöglich, diese Ideale vollständig nachzuahmen: Hegemoniale Ideale sind nie ganz davon zu trennen, was sie ausschließen und wovon sie sich abgrenzen. Die Ideale bleiben diskursiv voneinander abhängig, die Mitglieder eines solchen Staates sind dabei genauso wichtig wie die, die keine Mitglieder werden können (vgl. Mann 1999; Menke 2001). Das bedeutet auch, dass Minderheiten gleichwertige Komponenten für das System des liberalen Nationalstaats sind. Die Ideale der Nationalstaaten können durch ständige Performance und Repetition der Machtsymbole aufrechterhalten werden, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern als Merkmale der Entscheidungsmacht anerkannt werden. In ihrem Wesen verbergen diese Ideale alles, was mit dem Konzept des Nationalstaats verhindert oder was unter den Zwang des Schweigens gestellt wurde: Demokratien, die nur durch undemokratische Mittel ausgerufen werden können, Ideale des Volkes, die nur durch repressive Maßnahmen gegenüber anderen Völkern realisierbar sind, nationale Kulturen, die nur durch Vernichtung kultureller Vielfalt entstehen können (vgl. Mann 1999; Offe 1996).

Die Nationalstaaten beruhen auf dem Ideal der Beseitigung der Unterschiede (oder dessen Umwandlung in eine Form, die das Konstrukt des Nationalstaats nicht bedroht). Die Unterdrückten, Ausgeschlossenen oder Unerwünschten können in der mimetischen Anpassung eine Chance zur „Rettung" ihrer Kultur finden, wenn sie die Mimese als eine Strategie ihrer Identitätsbildung verstehen. Das heißt, wenn ein Fremder ein „Eigener" werden möchte, muss er sich anpassen. Welche Art von Anpassung notwendig ist, darüber entscheidet die hegemoniale Umgebung (Adorno/Horkheimer 1947). Diese Anpassung an die Ideale der Hegemonie ist notwendigerweise mimetisch, denn der Fremde versucht sich im gleichen diskursiven Feld zu bewegen wie die Machthabenden. Er muss die gleichen Mittel und die gleichen Ziele verfolgen, um aus einer unmündigen Position in eine Position zu gelangen, in der er überhaupt sichtbar wird (Bell 1999).

Mimese ist *die* Strategie des kulturellen Überlebens für europäische Minderheiten schlechthin. Die Minderheiten und Migranten werden durch ihr nachahmendes Verhalten in die Gesellschaft einbezogen: Sie fangen an, das Verständnis ihrer Kultur dem Verständnis der (dominanten und hegemonialen) Titularkultur mimetisch anzugleichen. Die Minderheiten passen sich an die Organisationsstrukturen des Staates an, übernehmen das Verständnis der staatlichen demokratischen Prinzipien, ahmen in ihrer inneren Machtverteilung die Konstellation des majoritären Volkes samt Volksvertretung nach und stellen einen Kanon an Symbolen und kulturellen Ressourcen auf (Toivanen 2000). Ähnlich wie die Vertreter des Staates bewerten die Vertreter der Minderheit den Wert der kulturellen Merkmale und bestimmen den Stellenwert der Ethnizität. Alles dies muss die Minderheit nicht aktiv nachahmen, da die Mimese kein bewusster und aktiver Prozess ist. Der ganze Nationalstaat funktioniert nur, weil alle daran beteiligt sind (Toivanen 2001a).

---

[3] Der Begriff „Mimesis as Cultural Survival" stammt von Vikki Bell (1999).

Sorben und Samen

Die Sorben in Deutschland und die Samen im finnischen Lappland vorzustellen, ist alles andere als einfach. Als Anthropologin habe ich gelernt, das Untersuchungsobjekt nicht festzuschreiben, sondern Vielfalt und Wandelbarkeit zu betonen. Ich kann Peter Elsass' Gefühle nachempfinden, als er sein wohlwollendes Buch über die Arhuaco („Indianerlivet", 1977) den „Indianern" selbst vorlas und diese meinten, es wäre zwar sehr interessant, würde aber mehr über den Autor und seine Wünsche erzählen als über den Alltag der Indianer (Elsass 1992). Nachdem Elsass die Arhuaco besser kennen gelernt hatte, merkte er, dass die Geschichte sich nicht mehr so einfach und kohärent erzählen ließ.

Ich kann keine einfachen Geschichten erzählen und fühle mich auch nicht wohl bei dem Versuch, die Sorben und Samen zu definieren. Die Untersuchung der Identitätsstrategien von samischen und sorbischen Aktivisten zeigen, dass dieses Engagement lange und unterschiedliche Vorgeschichten hat (siehe Toivanen 2001b). Diese Unterschiede sind von großer Bedeutung für meine Analyse. Und dennoch gilt mein Interesse den Ähnlichkeiten der Mobilisierungsprozesse, an denen Sorben und Samen beteiligt sind.

Die Historisierung der Minderheitenerfahrung ist für die Aktivisten beider Bewegungen sehr wichtig. Die Geschichtsschreibung einer Minderheit ist eine nationale Geschichtsschreibung und dient wie jede Geschichtsschreibung politischen Zwecken. Sie bietet eine Alternative zur jeweils dominanten Historiographie und erklärt, wie es zur derzeitigen minoritären Stellung kam (Toivanen 2001b). Die nationale Geschichtsschreibung der Sorben wie der Samen vermittelt das Bild kleiner Völker, die sich trotz Widerständen und Schwierigkeiten durchsetzen und ihre Identität und Gemeinschaft bis in die Gegenwart behaupten konnten. Dabei ist stets die Rede von *einem* Volk und von *einer* Geschichte. Die Aktivisten beider Bewegungen wollen, dass die Geschichte der kleinen europäischen Völker „endlich" richtig gestellt wird, und zwar mit aktiver Beteiligung der Mitglieder selbst.

Als Ressourcen für die Entwicklung und Aufrechterhaltung der „kollektiv" repräsentierten Identität dienen bestimmte Ereignisse, die immer wieder als Grundlage für die Existenz der Minderheit zitiert werden.[4] Für die sorbischen Organisationen stellen die Entstehung des Schrifttums und die Standardisierung der beiden Schriftsprachen Meilensteine in der Entwicklung als Kulturvolk dar (Völkel 1991). Die samischen Aktivisten betonen die Zugehörigkeit zu einem Urvolk des Nordens (Samelaisvaltuuskunta 1994b), wobei die samischen Sprachen den Status von Ursprachen erhalten. Obgleich es mindestens neun, zum Teil sehr unterschiedliche Samensprachen gibt, beziehen sich die meisten samischen Quellen umstandslos auf *die* samische Sprache schlechthin. Man rechnet mit ca. 70 000 Samen, von denen etwa die Hälfte zumindest passive Kenntnisse in einer der samischen Sprachen hat (Yli-Kuha 1998).

Nach sorbischen Einschätzungen gibt es ca. 60 000 Sorben, die in Brandenburg und in Sachsen leben. Ungefähr 15 000 können eine der sorbischen Sprachen aktiv benutzen (Krüger-Potratz 1991: 87), das stärker der polnischen Sprache ähnelnde Niedersorbi-

[4] Die Nordische Samenkonferenz stellte 1980 in Tromsö (Norwegen) in ihrem politischen Programm fest, dass die Samen 1. ein Volk sind, 2. ein eigenes Wohngebiet haben, 3. eine eigene Sprache sprechen, 4. über eine eigene Beschäftigung, 5. eine eigene Geschichte, 6. eigene Traditionen, 7. eigene Kultur verfügen und 8. einen eigenen Platz in der Gesellschaft haben.

sche, das in Brandenburg gesprochen wird (eine nach UNESCO-Auflistung akut bedrohte Sprache), und das Obersorbische, das in Sachsen zu Hause ist und eher dem Tschechischen ähnelt.* Sprache hat – auch wenn sie nicht mehr gesprochen würde – einen besonderen Stellenwert als Ressource für die Bildung und Entwicklung von Minderheitenidentität (Sachdev und Bourhis 1990: 216).

Als ausschlaggebend für den „Mentalitätsunterschied" gegenüber der Mehrheitsbevölkerung werden neben dem folklorisierten Traditionsrepertoire v. a. die jeweils stärkere oder „andere" Religiosität und die eigene Weltanschauung angeführt (Walde 1993; Pentikäinen 1995). Beide Minderheiten veröffentlichen Buchkalender mit religiösen und traditionellen Festen und Veranstaltungen, mit deren Hilfe die Minderheitenidentität gelebt werden kann oder bereits in die Mehrheitsbevölkerung assimilierte Sorben bzw. Samen zu ihren Ursprüngen „zurückfinden" können (Walde 1993; Die evangelischen Sorben 1995; Nissilä 1996; Samelaisvaltuuskunta 1994b).

Auch die Identifikation mit dem Siedlungsgebiet ist als Identitätsressource von großer emotionaler Bedeutung. Sowohl die sorbischen als auch die samischen Quellen betonen, dass die Minderheiten ihr „angestammtes" Territorium seit eh und je besiedeln und dass dieses Territorium als ihre Heimatregion angesehen werden muss (Kunze 1995: 9; Mahling 1991: 7; Aikio/Aikio-Puoskari/Helander 1994). Auch wenn der Anspruch auf ein geschütztes Siedlungsgebiet offiziell anerkannt ist, haben sowohl die samischen als auch die sorbischen Interessenverbände wenig Einfluss auf die Nutzung regionaler Naturressourcen.[5] Das Lausitzer „Gold" heißt Braunkohle. Seit der Gründung des ersten Braunkohlenkraftwerks (1918) sind 110 Dörfer bzw. Ortsteile zwangsumgesiedelt worden. Die Bewohner bekamen in Vororten der nahe gelegenen Städte oder in anderen Dörfern neue Wohnungen, die Traditionen wurden von den politischen Instanzen der DDR für Kulturfestivals transformiert und viele erkannten ihre Kultur in der Bühneninszenierung nicht mehr wieder. Das Thema Braunkohle ist allerdings ein ambivalentes Thema für die meisten Einheimischen: Einerseits geht es um ein Gebiet, das als Heimat gesehen wird, andererseits um möglicherweise unersetzbare Arbeitsplätze (Interviews; Schmidtchen 1996). Der sorbische Widerstand ist heute bestimmt effektiver denn je, da die neuen Minderheitenschutzbestimmungen auch ökonomische und territoriale Fragen umfassen. Das „Gegen den Tagebau" scheint als Nebeneffekt auch ein „Für das sorbische Territorium" zu bedeuten. So war 1996 in Horno/Rogow erstmalig wieder die sorbische Festtagstracht dieser Region zu sehen. (Siehe mehr unter www.horno.de.)

Die Samen unterstreichen ihre besondere Beziehung zur lappländischen Tundra-Landschaft. Die nordischen Regierungen haben oft ihre samischen Bevölkerungsteile zu Nomaden stigmatisiert, die keine Beziehung zum Eigentum an Grund und Boden haben.[6] Neuere rechtshistorische Überprüfungen konnten diese These widerlegen, weil

---

* *Anm. d. Red.*: Von sorbischer Seite wird die Zahl der Sorben heute meist mit 30–40 000 Ober- und 10–20 000 Niedersorben angegeben. Die Zahl der Personen mit Sprachkompetenz liegt jeweils um ca. 10 000 darunter. (Marianne Krüger-Potratz, auf die sich die Autorin beruft, hatte sich 1991 nicht auf sorbische Angaben, sondern auf die „Frankfurter Rundschau" gestützt.)

5 Gesetz zum Samenting 1995; Sorben[Wenden]-Gesetz im Land Brandenburg von 1994; Verfassung des Freistaates Sachsen 1992; Sächsisches Sorbengesetz 1999.

6 Nickul (1984: 48): „Die Samen hatten zum Land und zum Wasser eine ähnliche Beziehung wie zur Luft; es war kein Eigentum."

Archivforschungen beweisen, dass die Samen teilweise noch Anfang des 20. Jahrhunderts Steuern zahlende Grundbesitzer waren (Korpijaakko 1989; 1994).[7] Internationale Rechte schützen in verstärktem Maße die territorialen Rechte der indigenen Gruppen, die Samen können von dieser Atmosphäre profitieren. Sie haben zwar heute deutlich mehr Einfluss auf Fragen, die ihr Leben betreffen, aber immer noch keine klar definierten territorialen Rechte (Baer 2000). Lappland ist reich an Mineralien, Metall und Holz. Die Staaten haben ihre eigenen ökonomischen Interessen stets in den Vordergrund gestellt und neigen generell dazu, den Samen eher kulturelle Rechte als Land- und Wasserrechte zu gewähren. Auch die Bevölkerung in Lappland befindet sich im Zwiespalt über die Nutzung von Naturressourcen: Umwelt- und Tierartenschutz bedrohen die Arbeitsplätze.

Die Selbstdarstellung der Sorben und der Samen unterstreicht die Bedeutung der Minderheitenorganisationen und -medien.[8] Die Legitimität dieser Institutionen muss von jeder Person akzeptiert werden, die sich als Mitglied der Minderheit verstehen möchte, da sie die Ressourcen für die Identifikation festlegt.[9] Die Minderheiten sind in sich heterogen. Diese innere Vielfalt ist für die Minderheitenaktivisten selbst weniger ein Problem – eher etwas ganz Natürliches –, die Öffentlichkeit jedoch verlangt einen einheitlichen Geschichtskanon sowie andere „plausible" Identifikationsmomente. Diese Aufgabe übernehmen die Minderheitenorganisationen, die mit einem einheitsstiftenden Bild Überzeugungsarbeit leisten.

Obgleich sich die sorbische und die samische Geschichte wie auch die anderen Identitätsressourcen in vielerlei Hinsicht unterscheiden, sind weitgehend gleichartige Leitlinien und parallele Diskurse in der Identitätspolitik der Aktivisten erkennbar. Der „rote Faden" in der Identitätspolitik ist die Darstellung der jeweiligen Minderheit als einer biologisch, historisch und kulturell einheitlichen Volksgruppe mit einer gemeinsamen Geschichte und einer gemeinsamen Zukunft.

Mit welchen Argumenten definieren die Aktivisten ihre Minderheit? Wie argumentieren Minderheitenaktivisten, um Gleichberechtigung zu erlangen?[10] Sie bündeln eine Vielfalt von Identitätsoptionen zu einer als eigenständige Nation[11] in Erscheinung tretenden Minderheit. Die Gruppe muss über einheitsstiftende Institutionen verfügen, um politisch wirksam zu sein, v. a. um Schutz und Existenzrechte beanspruchen zu können.

---

[7] Für Finnland gilt: 1905 waren viele Samen rechtmäßige Grundbesitzer, aber ab 1930 wusste niemand mehr darüber Bescheid (Lehtola 1997).

[8] Beide Minderheitenbewegungen sind sehr gut organisiert. Die sorbische Dachorganisation Domowina hat ca. 14 Mitgliedsvereine, darunter fünf Regionalverbände und acht assoziierende Mitglieder (auch in Australien und Texas, USA). Die Samen haben seit den 90er Jahren in jedem Land eine Landesdachorganisation mit vielen Ortsverbänden, die samischen Parlamente (Sámeting) in den drei nordischen Ländern und zusätzlich noch den (früher: Nordischen) Samenrat, der über Angelegenheiten berät, die alle Samen als Nation betreffen.

[9] „Da es für die Sorben weder ein abgeschlossenes Territorium noch eine homogene Sprache oder andere eindeutige Zugehörigkeitskriterien gibt, müssen einheitsstiftende und willensbildende Funktionen nicht zuletzt über bestimmte **Institutionen** realisiert werden." (Hervorhebung im Original) Das Zitat stammt aus dem Bericht über die Perspektiven der sorbischen Kultur „So langsam wirds Zeit" (Tschernokoshewa 1994: 24).

[10] Die Betonung liegt bewusst auf den Ähnlichkeiten der Handlungsstrategien der sorbischen und samischen Aktivisten. Die Analyse stützt sich auf José Núñez Seixas (1993).

[11] In Anlehnung an Brubaker (1996: 21) verstehe ich Nation hier als eine Kategorie der Praxis und nationalen Selbstständigkeit, als eine Form institutionalisierter Politik.

Mit „affirmativen Elementen“ der Nationalisierung einer Minderheit sind jene Argumente gemeint, mit denen die Aktivisten den Zusammenhalt der Gruppe bestätigen bzw. eine Kohärenz oder zumindest den Eindruck der Kohärenz herstellen. Kultur- und Traditionsbegriffe scheinen in dieser Diskussion besonders brauchbar zu sein. Abstammung stellt sich als eine Kategorie ähnlich der Sprache dar, mit der die „Authentizität“ eines Menschen, der sich als Mitglied der Minderheit verstehen will, überprüft werden kann.[12] Ebenso bedeutsam ist die Betonung der besonderen Mentalität[13] bzw. des Volksgeistes, wodurch die Aktivisten den je eigenen und besonderen nationalen Charakter ihrer Minderheit hervorheben.[14]

In der Debatte über die Minderheitenexistenz legen die Aktivisten besonderen Wert darauf, dass ihr Volk – obwohl sehr klein – alle Kriterien einer Nation erfüllt, ebenso wie die deutsche bzw. die finnische Nation.[15] Dazu gehört der Besitz der entsprechenden symbolischen Merkmale wie Nationalflaggen, -feiertage und -hymnen.[16] Die zur Schau gestellte Kultur ist wichtig für die Angehörigen der Minderheit, da sie eine „Jahrtausende alte“ Identität heraufbeschwört, die für das Leben in der modernen Welt Kraft geben kann.[17] Die meist ideologisierte Definition des Fremden dient der Nationalisierung der eigenen Identität, wobei die Festlegung „wer wir nicht sind und wer nicht zu uns gehört“ Zusammengehörigkeitsgefühl erzeugen soll.[18] Zusätzlich benutzen die Aktivisten den Hinweis auf eine mögliche (Wieder-)Vereinigung, um ihre Unabhängigkeit und Macht sowohl innerhalb der Gruppe als auch innerhalb bzw. sogar außerhalb der staatlichen Grenzen zu demonstrieren. Sie gebrauchen Analogien zu anderen Min-

---

12 „Die Sprache ist am wichtigsten für Menschen wie mich, die nicht mehr von samischen Gewerben leben. Dann ist die Sprache der einzige Kontakt zur samischen Lebenswelt.“ (FS3)

13 „Ich bin ein gewöhnlicher Beamter, mein Lebensstil, nicht aber meine Denkweise, scheint dem finnischen Lebensstil zu entsprechen (...). Vom Äußerlichen könnte man zwar glauben, dass wir uns nicht von der Mehrheit unterscheiden, aber in unserem Inneren sind wir eigentlich ein ganz anderes Volk.“ (FS3)

14 Die sorbische Kultur „ist ganz bestimmt eine andere Kultur, und wie man sehen kann an den Trachten, wie man z. T. hören kann in der Musik, (...) in der Malerei, aber es ist eine andere Farbe, und wir kommen aus einer anderen Kultur. Wir sind eine andere Kultur.“ (DS12)

15 „Wir erfüllen nicht alle Rechte oder Pflichten oder wie man das jetzt will, nicht alles, was ein Volk auszeichnet zu dieser Bezeichnung, aber wir haben genug, sage ich mal, dass wir uns so bezeichnen sollten.“ (DS12)

16 Die sorbische Fahne (in den Farben blau, rot und weiß) vom Jahr 1848 gilt als das Symbol der sorbischen nationalen Bewegung. Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ (Lausitz, schönes Land) H. Zejlers wurde 1827 zum ersten Mal gesungen, die Melodie stammt von K. A. Kocor 1845. Der Nationaltag der Samen ist der 6. Februar. Das Nationallied „Lied der Samen“ stammt aus dem Jahr 1906. Seit 1986 haben die Samen eine gemeinsame Fahne.

17 „Wenn jeder einmal in der Woche das [sorbische] Museum besuchen würde, hätten wir keine Probleme mit der Identität. Die Menschen werden richtig stolz, wenn sie ihre eigene Geschichte hier begreifen.“ (DS5)

18 Ein samischer Aktivist kommentierte den Streit um Sonderrechte zwischen Finnen und Samen: „Die Bedrohung von außen, was hier jetzt erlebt wird, hat zu einem engeren Zusammenrücken unter uns geführt. Die negative Öffentlichkeit hat dem Samentum einen neuen inneren Ansporn gegeben.“ (FS3) Ein sorbischer Aktivist meinte: „Es ist ja nicht so, dass hinter den Sorben-Institutionen das sorbische Volk hier stünde mit Forderungen, sondern man muss versuchen, Leute zu überreden, dass sie die Möglichkeiten, die jetzt bestehen, auch tatsächlich nutzen. Und ob es gelingen wird, die Menschen dafür zu motivieren, ist eine offene Frage.“ (DS4)

derheiten oder anderen kleinen Nationen, die erfolgreich mobilisiert werden konnten oder etwas Herausragendes erreicht haben.[19] Diese Analogien geben der Bewegung Kraft zur eigenen Mobilisierung.

Die Interviews zeigen, dass die Situation sowohl der Sorben in der Lausitz als auch der Samen in Lappland äußerst delikat ist: In beiden Fällen gibt es starke Eliten, die versuchen, ihr Volk nach innen wie nach außen zu definieren und potenzielle Mitglieder für ein kollektives Bekenntnis zu rekrutieren. Dabei geht es darum, dass auf der individuellen Ebene unterschiedliche Vorstellungen von „Samentum" und „Sorbentum" existieren, diese individuelle Ebene aber aus der Sicht der Staaten nicht genug Gemeinsamkeiten hervorbringt, auf deren Grundlage eine schutz- und förderungswürdige (und -fähige) Gruppe entstehen könnte. Die Eliten machen es sich deshalb zur Aufgabe, eine einheitliche Identität als gemeinsamen Nenner trotz individueller Unterschiede zu schaffen, die als kollektive Identität der Minderheit zu Anerkennung, Existenzrecht und – damit verbunden – finanzieller Förderung verhelfen soll. Diese Eliten werden von den politischen Entscheidungsträgern der jeweiligen Staaten anerkannt. Um also aus der real gegebenen Heterogenität eine Vision von Homogenität zu schaffen, benötigen die Minderheiten eine starke innere Organisation und gute Führungskräfte sowie ein exzellentes Lobbying für finanzielle Hilfen. Deshalb sind sie auch auf gute Außenbeziehungen zu nationalen und internationalen Institutionen angewiesen.

Die „authentisierte Nation"

Die Frage bleibt, wie und mit welchen Mitteln die Aktivisten das vorher dargestellte ideologisierte Bild ihrer Nation in den potenziellen eigenen Reihen durchzusetzen versuchen und wie sie ihre Identitätspolitik auch außerhalb der Minderheitenbewegung begründen. Ich beschreibe kurz drei verschiedene Strategien, die von den sorbischen und samischen Minderheitenaktivisten benutzt werden. Ich nenne sie erstens die Festlegung, zweitens die Durchsetzung und drittens die Rechtfertigung der Gruppenidentität. Die Analyse der Interviews zeigt, dass diese Identitätsstrategien nicht als endogene Prozesse aufgefasst werden können, sondern dass die Aktivisten in ihren strategischen Entscheidungen von unzähligen Außenfaktoren beeinflusst werden. Die Wahl und die Umsetzung einer Strategie stellen sich als situativ und prozessual dar. Die Minderheitenaktivisten scheinen ihre Nation parallel zur Mehrheitsgesellschaft aufzubauen und ihrer Minderheit Schritt für Schritt „quasistaatlichen" Charakter (in einem mimetischen Prozess) zu geben – und zwar mit der Unterstützung staatlicher und internationaler Gremien und Rechte sowie entsprechender Finanzhilfen.

Im Prozess der Festschreibung der Minderheitenidentität wird ein bestimmtes Bild von Nation „gebrauchsfähig" gemacht. In den eigenen Institutionen und Vereinen nimmt dieses Identitätskonstrukt konkrete Gestalt an. Zugleich etabliert sich die Identität anhand von Rechten und Gesetzen. Die Aktivisten artikulieren mit dieser Strategie

[19] Eine sorbische Wissenschaftlerin sagte dazu: „Ich halte es schon für wichtig, dass wir in unserer ganzen Arbeit stärker darüber informieren, dass wir sicherlich ein kleines Volk sind usw., aber wir nicht die einzigen sind." (DS8) Ein Lehrer meinte: „Für Kinder [ist es] auch besonders wichtig, dass sie sehen, es gibt noch andere Minderheiten, welche Gemeinsamkeiten wir haben. So viele Gemeinsamkeiten, dass es überall gleich läuft, das stellen sie [die Kinder] ja auch fest." (DS16)

auch ihren Anspruch darauf, für ihr Volk allein zuständig zu sein, da die Titularnation (d. h. in diesem Fall Deutschland bzw. Finnland) ihrer Meinung nach nicht dazu in der Lage ist.[20]

Die Durchsetzung einer bestimmten Definition von Nation verläuft auf mehreren Ebenen. Einerseits müssen potenzielle Mitglieder von dieser Identifikationsalternative überzeugt werden, andererseits steht den Aktivisten eine Öffentlichkeit mit ganz anderen Erwartungen und Ansprüchen gegenüber. Die meisten Aktivisten scheinen davon auszugehen, bereits sehr viel erreicht zu haben, wenn die Legitimität ihres Vertretungsanspruchs von den staatlichen und internationalen Institutionen akzeptiert, die Stellung der Elite gesichert und die Minderheit als förderungswürdig erkannt ist. Die staatlichen Gremien fördern ihrerseits eine Institutionalisierung der Minderheit, insofern sich diese der organisatorischen Logik des Staates anpasst. Dann gilt sie dem Staat als „vernünftig" und findet als Gruppe Anerkennung.[21] Eine weitere Strategie dient der Rechtfertigung der inneren „Nationalisierung" der Minderheit. In diesem Fall üben die Aktivisten moralische Kritik an der staatlichen Politik, indem sie sie für die prekäre Lage der Minderheit verantwortlich machen. Dieses Moralisieren wird durch Hinweise auf internationale Minderheitenschutzbestimmungen untermauert und gerechtfertigt.[22] Mit dem Argument des internationalen Minderheitenschutzes zeigen die Eliten, dass ihre Art der Nationalisierung durch internationale, besonders europäische Minderheitenschutzbestimmungen und -empfehlungen in vollem Umfang legitimiert ist.[23] Die Minderheitenorganisationen können dann auf bereits existierende Bestimmungen und Urteile verweisen, wie ein sorbischer Aktivist verdeutlicht: „Zur Zeit orientieren wir uns u. a. nach der Konvention, es gibt eine Konvention über die Rechte der Minderheiten, Minderheitenschutz (...) des Europarates." (DS7)[24]

---

[20] Die Minderheiteneliten bewegen sich immer selbstbewusster in europäischen Gremien. Dies hat zur Folge, dass sie auf regionaler Ebene ernster genommen werden. „Die Politiker können nicht mehr sagen, euch gibt's ja gar nicht." (DS12)

[21] Als Beispiel dient die Beziehung zwischen Nordischem Rat und samischen Organisationen. Der Nordische Rat hat sehr stark die Art und Weise beeinflusst, in der die samischen Menschen sich organisiert haben. Förderung und Unterstützung lassen sich als Druckmittel gebrauchen.

[22] „[E]s ist so, das hat auch Pekka Aikio [der Vorsitzende des Samenrats] im Fernsehen gesagt, wenn der Staat sich nicht um seine Minderheit kümmert, dann ruft das sämtliche internationalen Organisationen auf den Plan. Und ob das nicht peinlich wird für Finnland?" (FS2)

[23] Aus der in den Minderheitenrechten implizit zugrunde gelegten Erwartung eines Volkes im Singular ergeben sich „Realisierungsprobleme". Eine samische Minderheitenrechtlerin schildert dazu: Wir weisen „ja mit unseren Argumenten auf unsere traditionellen Gewerbe [hin], wie sie jetzt im Artikel 27 des Internationalen Pakts der bürgerlichen und politischen Rechte als ein Bestandteil der Kultur definiert wurden. Und da hat das Forstministerium vor Gericht behauptet, es handele sich dabei nicht um traditionelle Gewerbe, weil wir Motorschlitten benutzen. Und das sei ja modern!" (FS6)

[24] Ein Mitglied einer samischen Kommission für Rechtsfragen listet einige für seine Gruppe relevante Regelungen auf: „Von den internationalen Abkommen ist jetzt z. B. der Artikel 27 des IPBR wichtig geworden, weil der Oberste Gerichtshof seine Entscheidung wegen eines Urteils des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte rückgängig machte. Und das ILO-Abkommen 169 steht allmählich auch vor der Ratifikation und wird dann noch wichtiger." (FS13)

Die Analyse der verschiedenen Identitätsstrategien führt zu dem Schluss, dass externe Faktoren eine Mobilisierung nicht nur deutlich unterstützen, sondern auch die Richtung und die Art der Mobilisierung der Minderheit bestimmen. Daraus resultiert, dass die internationalen Minderheitenschutzbestimmungen in der Identitätspolitik der europäischen Minderheiten die Art und die Richtung der Mobilisierung entscheidend vorantreiben können.

Minderheitenrechte als Ressource

Juristische Begriffe und Denkweisen sind ein strukturierendes Element für den politischen Handlungsraum kultureller Minderheiten. Vor allem internationale Bestimmungen definieren die politischen Diskurse – direkt und indirekt. Auch die Aktivisten der Minderheiten – wie oben dargestellt – verweisen in ihrer politischen Argumentation oft auf internationale Schutzbestimmungen.[25]

Sonderrechte für Minderheiten haben in Europa eine lange Geschichte. Die religiösen Unterschiede, die ab dem 16. Jahrhundert an Bedeutung gewannen, erzeugten die ersten „Minderheitenprobleme“ (Kimminich 1985; Scherer-Leydecker 1997: 30). Die Konfessionsfragen standen in enger Beziehung zum politischen Klima der Zeit. Insofern hatten die Verträge zu konfessionellen Fragen immer auch politische Bedeutung (Pernthaler 1980: 10). Erst durch Prozesse der Nationbildung wurden die zunächst ausschließlich konfessionellen Bestimmungen erweitert und es kam zu einer Wechselwirkung zwischen nationalem und internationalem Recht, woraus erste völkerrechtliche und konfessionsunabhängige Minderheitenschutzbestimmungen entstanden (Stopp 1994: 14). Die erste Schutzbestimmung zugunsten einer nationalen Minderheit ist in Artikel 1, Absatz 2 der „Wiener Schlussakte“ von 1815 enthalten. Sie sollte die polnische Nation schützen, die von Preußen, Russland und Österreich unterworfen worden war. In der Schutzbestimmung wurden „nationale Repräsentation“ und „eigene Einrichtungen“ zugesichert (Oxenknecht 1988: 112; Stopp 1994: 16).

Der Begriff „nationale Minderheit“ wurde nach dem Ersten Weltkrieg mit den Minderheitenschutzbestimmungen in die Terminologie des Völkerrechts aufgenommen, wo sich die Gleichung „Staat ist Nation und Nation ist Staat“ nicht durchsetzen ließ (Oxenknecht 1988: 112). Die „Wilson-Doktrin“ sah grundsätzlich Rechte für alle als Nation zu betrachtenden Gruppen vor. Demnach sollte jede Volksgruppe ohne eigenen Staat namentlich aufgeführt und ihre Position damit definiert werden. Der Völkerbund, der 1920 gegründet wurde, befasste sich intensiv mit der Gestaltung von Gruppenrechten. Diese Minderheitenschutzverträge waren ein Ausgleich dafür, dass neue Staaten mit einer führenden „Titularnation“ entstanden, wodurch die bisher herrschenden Gruppen in den Minderheitenstatus gedrängt wurden (Gálantai 1992).[26] Helgesen (1988: 64) spricht von einem völligen Scheitern der Minderheitenschutzmaßnahmen während der Völkerbund-Ära. Das Minderheitenschutzsystem der Zwischenkriegszeit hatte aber auch positive Auswirkungen. So leistete es einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur

---

[25] Es gibt mehrere praktische Handbücher, die Minderheitenaktivisten als Ratgeber dafür dienen, welche Rechte wie eingefordert werden können, so z. B. „Indigenous Peoples“ (Pritchard 1998).

[26] Bezeichnend ist, dass es im Westen niemals solche Verträge gegeben hat. Frankreich, Belgien oder Italien haben sich nicht verpflichten wollen, ihre Minderheiten angemessen zu schützen.

„Verwurzelung der Menschenrechte als Recht des Einzelnen auf völkerrechtlicher Grundlage gegen den eigenen Staat im Bewusstsein der Völker“ (Stopp 1994: 21). Diese Gruppenrechte konnten spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr durchgesetzt werden.

Nach 1945 bestand die Aufgabe darin, das internationale Recht neu zu definieren, wobei kein großes Engagement für gruppenspezifische Rechte zu erwarten war. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ wurde 1948 verabschiedet (Res. 217, Doc. A/810). Die UNO-Mitgliedstaaten wollten sich damit auch von der Linie des Völkerbunds distanzieren, denn es war nicht mehr von Minderheitenrechten die Rede. Sieht man vom Recht auf Selbstbestimmung ab, so knüpfte man die Rechte diesmal strikt an das Individuum (Myntti 1995). Ihm sollte das Recht auf Gleichberechtigung zukommen; jede Person sollte über die gleichen fundamentalen Freiheiten und Pflichten verfügen.

Trotzdem wurde schon 1947 eine Unterkommission für „Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz“ eingerichtet (UNO 1947, UNO-Doc. E/259: 5). Die Resolution der Kommission definierte Minderheiten als Gruppen, die sich von der Mehrheitspopulation unterscheiden und zur Wahrung ihrer Besonderheit eine Sonderbehandlung wünschen (UNO 1949, E/CN.4/Sub.2/40/Rev.1/1949). Die Erklärung über die „Elimination of All Forms of Racial Discrimination“ implizierte die Möglichkeit, nicht nur Individuen, sondern auch Gruppen als Rechtssubjekte anzusehen (UNO 1963, Res. 1904 XVIII). Eines der heute für die Minderheitenaktivisten wichtigsten Instrumente des Völkerrechts ist der seit 1976 wirksame Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBR): „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“ (UNO 1973, BGBl. 1973 II: 1534). Allerdings fehlt hier eine Definition von „Minderheit“. So bleibt ungeklärt, wer letztlich als Minderheit anerkannt werden soll. Die Tatsache, dass die Umsetzung dieser Rechte nur kollektiv erfolgen kann, weil Begriffe wie Religion, Kultur und Sprache ohne Kollektivität nicht denkbar sind, führte zu verschiedenen Definitionsbemühungen und Interpretationen. Francesco Capotorti (1977) erhielt vom Unterausschuss der Menschenrechtskommission den Auftrag, den Minderheitenbegriff zu definieren. Er kam zu dem Ergebnis, dass im Sinne des Artikels 27 hauptsächlich territorial konzentrierte Gruppen als Minderheiten anerkannt werden können. Auch Jules Deschênes folgte mit seinem Definitionsentwurf von 1985 grundsätzlich der gleichen Linie, wobei dort zusätzlich der „kollektive Überlebenswille“ und das Ziel der Gleichstellung mit der Mehrheit betont werden. (FUEN 1994: 7)[27] Das Verständnis des Begriffs „Kultur“ in Artikel 27 wurde seit Ende der 80er Jahre flexibler: Früher war damit v. a. die „geistige“ Seite von

---

[27] Der von Deschênes im Auftrag der UNO vorgelegte Entwurf zu einer Definition des Minderheitenbegriffs lautet: Eine Minderheit ist „eine Gruppe von Bürgern eines Staates, zahlenmäßig in der Minderheit und in einer nichtdominanten Position in diesem Staate, ausgestattet mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Merkmalen, die sich von jenen der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden, mit einem Solidaritätsgefühl mit anderen, motiviert, wenn auch nur implizit, von einem kollektiven Überlebenswillen, deren Ziel in der Erreichung einer tatsächlichen und rechtlichen Gleichheit mit der Mehrheit besteht.“ (E/CN4/Sub. 2/1985/31) (Inoffizielle Übersetzung in FUEV 1994: 7)

Kultur gemeint, heute werden etwa von der Menschenrechtskommission auch materielle Rahmenbedingungen von Kultur erwähnt (Söderström 1988: 27f.). Über die materielle Seite von Kultur wird auch heute kontrovers debattiert. Eine Anerkennung der materiellen Aspekte könnte dazu führen, dass auch die natürlichen Ressourcen in den traditionellen Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten unter deren Kontrolle gestellt werden müssten.

1992 wurde von der UN-Generalversammlung einstimmig eine Erklärung „über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören", verabschiedet (Res. 47/137 vom 18.12.1992). Die Staaten werden in dieser Erklärung verpflichtet, durch Gesetze und andere Maßnahmen die Identität von Minderheiten zu schützen und für deren Entwicklung günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, da die Angehörigen von Minderheiten das Recht hätten, individuell oder in der Gruppe ihre Kultur, Religion und Sprache zu pflegen. Die UNO-Arbeitsgruppe der Unterkommission für „Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz" hat neue Standards für die Rechte indigener Völker erarbeitet (Gayim 1994: 5); daraus entstand „The UN Draft Declaration on Indigenous Peoples". Dieser Entwurf wurde unter Beteiligung von vielen Organisationen zur Interessenvertretung der Ureinwohner erarbeitet.[28] Er enthält präzisere Aussagen über das Recht auf Selbstbestimmung, über die Land- und Naturressourcenrechte sowie über die aktive Förderung durch den Staat als frühere Erklärungen. Die deutliche Entwicklung vom passiven Rechtsschutz zur aktiven Förderung von Minderheiten lässt sich in den UNO-Erklärungen und Konventionen beobachten.

Die europäischen Minderheitenrechte verfolgen grundsätzlich ähnliche Wege wie die internationalen Verträge, nur sind die europäischen Dokumente verbindlicher und enthalten aktive Schutzmaßnahmen. Die „Europäische Menschenrechtskonvention"[29] basiert in vielerlei Hinsicht auf der UNO-Erklärung der Menschenrechte. Schutz soll demnach aufgrund der Individualfreiheit gewährt werden, Gruppenrechte sind eine große Ausnahme.[30] Viele Beobachter sind der Ansicht, dass die europäische Rechtsordnung das momentan raffinierteste und effektivste System zum Schutz der Menschenrechte darstellt (Hannum 1993: 66). Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Europarat (ER) sind auf der europäischen Ebene jene Institutionen, die sich mit konkreten Gestaltungsvorschlägen im Bereich des Minderheitenschutzes und der kulturellen Rechte nationaler Minderheiten engagiert haben. Schon in der „Helsinki-Schlussakte" der OSZE von 1975 wird der Schutz nationaler Minderheiten ausdrücklich gefordert: „Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen die Möglichkeit für den tatsächlichen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen." (OSZE 1975) Trotz der prinzipiellen Leistungen der OSZE im Minderheitenschutz hatten andere Themen stets höhere Priorität (Bloed 1993: 95). Erst nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Staaten in Ost- und Mitteleuropa konnte die Arbeit im Bereich des Min-

---

[28] Auch die Sorben und die Samen können in den Organen der UNO mitwirken und sind in vielen Arbeitsgruppen vertreten.

[29] Verabschiedet im Rahmen des Europarats, in Kraft seit 1953.

[30] Auf Zypern z. B. bestätigten die Verfassung und der Europarat die Wahrung der Menschenrechte der Einwohner und die Rechte der (türkischen und griechischen) „Gemeinschaften".

derheitenschutzes beschleunigt werden. So sind die meisten der neueren Dokumente entstanden, um das erhebliche Konfliktpotenzial in dieser Region friedlich beizulegen.

Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, den Mitgliedern nationaler und regionaler Minderheiten zu ermöglichen, ihre Kultur weiterzuvermitteln (Lång 1992: 8). Dies beinhaltet die Weitergabe von Sprache, Religion und kultureller Identität (OSZE 1989, Art. 69). Die Haltung der OSZE zu Fragen des Minderheitenschutzes wurde 1990 in Kopenhagen und 1991 in Moskau bestätigt.[31] Das Kopenhagener Dokument wird als Durchbruch in der Festschreibung der Rechte nationaler Minderheiten bezeichnet (Priesnitz 1994: 4; Bloed 1993: 95). Mit ihm haben die Mitglieder anerkannt, dass Angehörige nationaler Minderheiten das Recht besitzen, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln und ihre Kultur mit all ihren Fassetten zu erhalten und zu fördern sowie öffentliche Unterstützung für diese Zwecke zu suchen und zu bekommen (OSZE 1991a). Christian Tomuschat (1996: 104) merkt jedoch an, dass die Aussagen zu den politischen Rechten äußerst vorsichtig formuliert wurden.

Das Recht der nationalen Minderheiten auf politische Vertretung wird in mehreren OSZE-Dokumenten implizit erörtert. Die Genfer Hexagonale bestätigte schließlich 1991 ausdrücklich, dass es im Sinne der OSZE ist, die nationalen Minderheiten bei der Untergliederung des Staatsgebiets in politische, Verwaltungs-, Gerichts- und Wahlbezirke „wohlwollend zu berücksichtigen" (OSZE 1991c und 1991d). Die Beteiligung der Bürger war in den OSZE/KSZE-Organen traditionell eher schwach. Seit dem Helsinki-Treffen können sich auch Non-Governmental Organizations (NGO) an Konferenzen zu „menschlichen Dimensionen" beteiligen (Tomuschat 1996: 96). Zusätzlich zum Mandat des Hochkommissars für nationale Minderheiten, das nur ungenau definiert ist,[32] bietet die OSZE seit 1992 einen Mechanismus zur Überwachung der Rechte nationaler Minderheiten, indem sie unabhängige Experten benennt, die aus verschiedenen Regionen über die Einhaltung der Menschenrechte vor Ort berichten (OSZE 1991b).

Bei der Formulierung von Minderheitenrechten hat die OSZE/KSZE jedoch nicht an schutzbedürftige Minderheiten in Westeuropa wie die Sorben oder Samen gedacht; vielmehr hat ihr Osteuropa mit seinen Minderheiten als Zeitbombe vor Augen gestanden. Dementsprechend stellen viele Erklärungen und Dokumente einen Versuch dar, möglichst schnell etwas gegen ethnische Spaltungen und die daraus eventuell resultierenden Konflikte in den ehemaligen sozialistischen Ländern zu unternehmen. In westlich orientierten Staaten wie Deutschland und Finnland können sich nationale Minderheiten trotzdem auf die oben genannten Vorschriften berufen, um besonderen Schutz und Förderung zu verlangen.

Der Europarat hat Bevölkerungsbewegungen in Europa stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei sich Integrations- und Menschenrechtsfragen im Mittelpunkt befanden (Europarat 1961; 1975). Dadurch existiert, so Tomuschat (1996: 93), eine enge politische Bindung zwischen der reinen Mitgliedschaft und der Zustimmung zu den geltenden Menschenrechtsbestimmungen. Als Grundlagen dafür dienen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten von 1950 (Europarat

---

[31] Die Dokumente sind jeweils abgedruckt in OSZE 1991a und OSZE 1991b.

[32] Bloed (1993: 96f.) vertritt die Meinung, dass die Unbestimmtheit des Mandats des Hochkommissars vorteilhaft sei, da sie eine große Flexibilität zulässt. Aufgrund dieser Unbestimmtheit hängen die Aufgaben des Hochkommissars wesentlich von der Person ab, die das Mandat innehat.

1950) inklusive der später angefügten Protokolle, das Grundbuch des sozialen Europa (die „Europäische Sozialcharta“) von 1961 und das Zusatzprotokoll von 1988 (Europarat 1992a). Sie schützen prinzipiell die individuellen Rechte und Grundfreiheiten aller Menschen.[33]

Der Europarat beschäftigt sich schon mehr als 40 Jahre mit nationalen Minderheiten (Aarnio 1995: 124). Die Case-law-Kontrollorgane[34] des Europarats sind mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof essenzieller Teil der europäischen juristischen Tradition. Der Mangel an verbindlichen Minderheitenrechten vermindert jedoch die Bedeutung des „Case law“ für die Minderheiten (Aarnio 1995: 124). Gerade die explizit dem Minderheitenschutz gewidmeten Empfehlungen bleiben ohne legal bindende Wirkung. Kultur- und Bildungsangelegenheiten der Minderheiten sind generell ein Gebiet, auf dem der Europarat besonderen Bedarf an Schutzbestimmungen sieht. Im „Europäischen Abkommen über regionale und Minderheitensprachen“ (Europarat 1992b) wird die aktive Förderung von Minderheitensprachen im Bildungswesen, in den Justizbehörden, der Verwaltung, den Medien und in allen kulturellen und sozialen Aktivitäten und Veranstaltungen, im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben und im grenzüberschreitenden Austausch vereinbart. Neu ist an dieser Charta, dass in ihr die Verantwortlichkeit der lokalen und regionalen Behörden betont wird. In der Wiener Erklärung von 1993 wurde auch der Grundstein dafür gelegt, ein Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu erarbeiten. Es wurde am 10. November 1994 vom „ad hoc-Komitee Übereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ vorgelegt (Europarat 1995). Damit erzielte nach einem langwierigen Vorbereitungsprozess der Europarat einen Erfolg bei der Gestaltung rechtskräftiger Standards zum Schutz nationaler Minderheiten (Aarnio 1995: 123). Es ist das erste international verbindliche Instrument zu deren Schutz.

In diesem Übereinkommen werden Minderheiten nicht explizit definiert. Die – nach Ansicht der europäischen Juristen – wesentlichen Bestandteile einer minoritären Identität, nämlich Religion, Sprache, Traditionen und kulturelles Erbe, werden jedoch aufgelistet. In mehreren Artikeln wird die Notwendigkeit betont, die Angehörigen nationaler Minderheiten in Entscheidungsprozesse einzubeziehen (Europarat 1995: 1295f.). Im Großen und Ganzen ist dieses Abkommen der UNO-Erklärung sehr ähnlich, ein wichtiger Unterschied besteht jedoch m. E. im effektiveren Kontrollsystem des Europarats.

Nationale Minderheiten wie die Sorben und die Samen können in der Regel nicht direkt an den Arbeitsprozessen des Europarats teilnehmen, weil dort feste Regierungs- und Spezialistenteams die Feder führen. Für das oben vorgestellte Übereinkommen wurden jedoch mehrere Minderheiten sowie die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) konsultiert. Wie in der OSZE wollen die Mitgliedstaaten auch hier keine expliziten Kollektivrechte dulden und bilden selbst ein größeres Problem für

---

[33] Der einzige Hinweis auf Minderheitenrechte ist in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu finden: „Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.“ (Europarat 1950)

[34] „Case law“: individuelles Beschwerdeverfahren.

den effektiven Minderheitenschutz, zumal sie schon vor dem Beitritt Russlands enorme Schwierigkeiten hatten, eine gemeinsame Linie in Minderheitenfragen zu finden.

Die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft zeugen v. a. vom Willen, einen einheitlichen Binnenmarkt zu verwirklichen, wobei der Begriff „wirtschaftliche Integration" menschliche oder soziale Faktoren im Wesentlichen außer Acht lässt. 14 der 15 Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind mehrsprachig. Zusätzlich zu den elf anerkannten Sprachen mit offiziellem Status gibt es in der EU 50 weitere autochthone Sprachen (Coulmas 1997: 6). Obwohl in der EU durch die eigene sprachliche und kulturelle Vielfalt Pluralismus nicht als Hindernis für die Politik der Integration gesehen wird, gehören Minderheiten oder regionale Sprachen offenbar nicht unbedingt zu den Standardthemen (EU 1993). Doch während der letzten Jahre richtete sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf die sozialen Auswirkungen der Wirtschaftsintegration, so z. B. in der „Einheitlichen Europäischen Akte" von 1987 (EU 1987).

Der Maastrichter Vertrag von 1992 betont im Artikel 128, dass die EU die nationale und regionale Vielfalt der Mitgliedstaaten respektiert und die Verbreitung von Kultur und Geschichte der europäischen Volksgruppen unterstützt (Haarmann 1995: 47). Es darf aber nicht vergessen werden, dass die EU nicht über eigene Kompetenzen für den Volksgruppenschutz verfügt (Blumenwitz/Gornig 1996). Wollte sie den Minderheitenschutz direkt in ihrem Programm verankern, so müssten zuerst die Gründungsverträge ergänzt werden, da die jetzige rechtliche Grundlage für einen solchen Schritt nicht ausreicht. Obwohl die EU für Minderheiten insgesamt von eher marginaler Bedeutung bleibt, kann das Europaparlament (EP) durchaus auf die Wahrnehmung und Behandlung der Minderheiten in Europa Einfluss nehmen.

Das EP ist das parlamentarische Organ der EU. Es besteht „aus Völkern der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten" (Art. 137 EG-V). Die Mitglieder des EP werden durch Direktwahl bestimmt. Die damit verbundene Legitimation verstärkt den politischen Charakter der EU (Neunreither 1996: 108). Im April 1989 verabschiedete das EP im Namen der europäischen Völker eine Erklärung zu Grundrechten und Grundfreiheiten, die „in der Erwägung [entstand], dass es keine europäische Staatsbürgerschaft geben kann, solange nicht jeder Bürger [die gleichen Rechte genießt]" (EU 1989). Damit sollte einem Demokratiedefizit der EU entgegengewirkt werden (Nickel 1990). Von Anfang an wurde die sprachliche und kulturelle Vielfalt Europas im EP positiver bewertet als innerhalb der Mitgliedstaaten der EU. Gesondert geht das EP auf Minderheitenfragen ein; es kann sich dabei großzügig zeigen, weil seine Resolutionen rechtlich unverbindlich bleiben (EP 1991, Art. 3b). Die Minderheitenbewegungen bringen die EU oft eher mit der Vergabe von Fördermitteln in Zusammenhang, als dass sie in ihr eine wichtige Institution des Minderheitenschutzes sehen. Im Europäischen Büro für weniger verbreitete Sprachen (EBLUL)[35] sind alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Griechenlands engagiert. Die EU finanziert die Arbeit des EBLUL fast vollständig (zu 95 %). Vielleicht ermöglicht gerade die Vergabe von Mitteln der EU, auf die Minderheitenpolitik Einfluss zu nehmen. Wenn die EU einerseits einen gemeinsamen Rahmen für die Politik ihrer Mitgliedstaaten schafft (Hrbek 1989: 99), eröffnet sie dann andererseits auch den nationalen Minderheiten die Chance, in supranationalen Gremien offizielle Anerkennung zu erlangen?

---

[35] European Bureau for Lesser Used Languages.

Logik der Anerkennung

Unbestimmtheit und großzügige Interpretierbarkeit der Minderheitenschutzbestimmungen zeigen weltweit negative Auswirkungen auf viele Angehörige von Minderheiten. Dort, wo keine unmittelbare Gefahr für das eigene Leben besteht und die Möglichkeiten des Zugangs zu internationalen Institutionen gut sind, kann die Offenheit allerdings auch von Vorteil sein. Die sorbischen und die samischen Aktivisten gehören zur Gruppe derjenigen, die durch die Offenheit der vereinbarten Regelungen eher begünstigt werden. Sie unterhalten gute Beziehungen zu den zwischenstaatlichen Organen. Die sorbische Domowina ist aktiv an der Arbeit der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen beteiligt. Alle europäischen Minderheiten besitzen durch die FUEV seit 1989 den Konsultativen Status beim Europarat und seit 1995 bei den Vereinten Nationen. Auch die samischen Organisationen kooperieren eng mit internationalen Einrichtungen. Sie beteiligen sich daneben aktiv an der Arbeit des UNO-Weltkongresses für Urvölker (WCIP). Sie sind im Nordischen Rat, im Zusammenarbeitsorgan des Barents und im Menschenrechtskomitee der UNO aktiv. Auf der internationalen Ebene suchen die Minderheiten nach Möglichkeiten zur Pflege ihrer Identität in Unabhängigkeit vom Mehrheitsstaat. Wie gezeigt wurde, gibt es heute internationale Kontrollorgane, die auf der Pflicht der Staaten zur Berichterstattung beruhen und real getroffene minderheitenpolitische Maßnahmen transparent machen sollen. Dies hat sicherlich positive Auswirkungen auf die Lage der nationalen Minderheiten in ihren Heimatländern. Es ist aber wichtig zu betonen, dass trotz aller Verträge, Richtlinien und Kontrollorgane die umsetzende Instanz der Minderheitenschutzbestimmungen nach wie vor der Staat ist. Der Staat kann die Angehörigen der Minderheit als normale Staatsangehörige schützen oder aber ihnen – nach der Logik des erwünschten Resultats der Bestimmungen – besondere Minderheitenrechte zugestehen (Toivanen 1995).

Interessant ist die Sprache der internationalen Gesetzestexte. Die Minderheitenangehörigen werden stets – auch wenn die meisten Rechte allein auf Individuen ausgerichtet sind – mit Gruppenmerkmalen bezeichnet, die den Eindruck von Konfliktlosigkeit und Homogenität in der Gruppe hervorrufen. Alle rechtlichen Unterlagen, die für diese Studie analysiert worden sind, betonen, dass eine Minderheit eine Minderheitensprache spricht (von der Vielfalt der Sprachen und Dialekte ist selten die Rede), ein Traditionsrepertoire hat, das sie bewahren möchte (Neuerfindungen und Entwicklungen werden nicht erwähnt), ein Territorium besitzt, das ihr traditionelles Heimatgebiet ist (über Zwangsumsiedlungen oder freiwillige Migration zu Orten, wo z. B. die Arbeitslosigkeit niedriger ist, wird nicht gesprochen) und eine gemeinsame Abstammung und kollektive Geschichte anerkennt (über das Zusammenleben mit vielen anderen Menschen seit Jahrhunderten, über Mischehen, überhaupt plurale Herkunft und verschiedene lokale Geschichten ist kein Wort zu finden).

Die Dokumente zum Minderheitenschutz „sprechen“ eine nationalisierende Sprache, wie ich bereits andernorts gründlich erörtert habe (Toivanen 2001b). Sie verlangen von Menschen, die sich selbst als benachteiligt sehen, dass sie sich als Gruppe mit nationalisierenden Begrifflichkeiten definieren. Sie zwingen diejenigen, die um Gleichwertigkeit bemüht sind, sich den Vorgaben der dominanten Gesellschaft anzupassen, „was Minderheiten sind und was sie sein dürfen“. In diesem Zusammenhang werden die Begriffsinhalte von „Nation“ festgelegt, um sie für die potenziellen Angehörigen der Minderheit sowie für die weitere Öffentlichkeit in einer strategischen Form vermittelbar zu machen. Die eigene Identität wird dabei per Definition nationalisiert, womit gemeint

ist, dass die Minderheitenelite sich an der Konstruktion von Nationalstaaten orientiert. Diese „Staatsmimese“[36] impliziert zwangsläufig den Nachweis einer gewissen Homogenität. Funktioniert dies nicht über eine gemeinsame Sprache, ein abgegrenztes Territorium oder andere allgemein anerkannte Zugehörigkeitsmerkmale, dann ist es nötig, auf bestimmte einheitsstiftende Maßnahmen zu rekurrieren. Solche Maßnahmen habe ich Strategien genannt, denn sie dienen wiederum der Rechtfertigung von Homogenisierung und damit der inneren Neuordnung der Minderheiten. Interessant ist hier, wie die Festschreibung der Minderheiten begründet wird, denn es stellt sich heraus, dass die Politik *der* Minderheiten sich mit der Politik *gegenüber den* Minderheiten vermischt und dass bestimmte politische und ökonomische Umstände dazu beitragen, eine nationale „Wiedergeburt“ einzuleiten. Es ist offenbar ein Paradox der institutionellen Logik von Nationalstaaten, dass die Minderheiten erst als mimetisches Abbild des Nationalstaats in Erscheinung treten müssen, um sich von ihm emanzipieren und eine Basis für ihre Gleichberechtigungsansprüche finden zu können.

Die internationalen Minderheitenschutzbestimmungen bieten den Aktivisten ein Vokabular, das die Minderheit notwendiger als etwas Einheitliches mit feststehender kollektiver Identität darstellt, mit Merkmalen wie *einer* Sprache, *einer* Religion, *einer* Kultur und *einer* Tradition. Die Mobilisierung einer entsprechend definierten Minderheitenidentität scheint trotz niedriger Mitgliederzahlen und schwachem Rückhalt an der Basis möglich zu sein. Dabei können die Aktivisten stets argumentieren, dass sie unabhängig von der Anzahl das Recht und sogar die Pflicht besitzen, ihre Nation und ihr Volk zu retten und dafür Schutz und Förderung zu fordern. Es fällt auf, dass die Argumente und Selbstbestimmungen zu einem großen Teil wortwörtlich in den Schutzbestimmungen wiederzufinden sind. Die Definition der eigenen Nation steht dabei nicht im Geringsten in Widerspruch zu der Vorstellung von Nationen, die in den Bestimmungen auftauchen. Natürlich wäre es illegitim zu behaupten, dass die Aktivisten für ihre Identitätspolitik nur aus den internationalen Vorgaben schöpfen. Viel wesentlicher erscheint mir, die Aufmerksamkeit auf die geschilderte Wechselwirkung zu richten. Jede Minderheitenbewegung muss sich heute fragen, welche Spielart ihrer Identität sich „lohnt“, welche Identitätsmuster im heutigen Europa überlebensfähig sind und für welche Art von Volk man Schutz und Förderung einfordern kann. Die internationalen Instanzen mit ihren Leitlinien beeinflussen die Minderheitenbewegungen nicht nur direkt, sondern auch – vielleicht sogar v. a. – indirekt über staatliche Politik und staatliche Maßnahmen. Man fragt sich, weshalb die Menschen, die als Minderheit definiert werden, erst jetzt und noch immer in so geringem Maße sich an dem Prozess beteiligen dürfen, der über ihre kulturellen Überlebensstrategien entscheidet.

---

[36] Unter „Staatsmimese“ verstehe ich den Prozess, in dem die Aktivisten analoge Verhältnisse zwischen der politischen Organisationsform der Minderheit und dem Mehrheitsstaat herzustellen versuchen, sodass die Minderheit etwas konstruiert, was als staatsartiges System funktionieren und akzeptiert werden kann. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Minderheiten politische Strukturen entwickeln müssen, die in ihrer Gestalt prinzipiell möglichst denjenigen der Mehrheitsstaaten ähneln, um überhaupt politisch wahrgenommen zu werden.

Literatur

Aarnio, E. J. (1995): Minority Rights in the Council of Europe. Current developments. In: Phillips, A. u. Rosas, A. (Hg.): Universal Minority Rights. Turku, 123–133.
Adorno, T. u. Horkheimer, M. (1947): Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. Amsterdam.
Aikio, S., Aikio-Puoskari, U. u. Helander, J. (1994): The Sámi Culture. Lapin Sivistysseuran Julkaisuja 49. Helsinki.
Baer L.-A. (2000): The Rights of Self-Determination and the Case of the Sami. In: Aikio, P. u. Scheinin, M. (Hg.): Operationalizing the Right of Indigenous Peoples to Self-determination. Institute for Human Rights. Saarijärvi, 223–231.
Bell, V. (1999): Mimesis as Cultural Survival. Judith Butler and Anti-Semitism. *Theory, Culture and Society*, 16 (2), 133–161.
Bloed, A. (1993): The CSCE and the Protection of National Minorities. In: Phillips, A. u. Rosas, A. (Hg.): The UN Minority Rights Declaration. Turku, 95–101.
Blumenwitz, D. u. Gornig, G. (Hg.) (1996): Der Schutz von Minderheiten- und Volksgruppenrechten durch die Europäische Union. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht. Bd. 15. Köln.
Brubaker, R. (1996): Nationalism Reframed. Nationhood and the National Question in the New Europe. Cambridge.
Capotorti, F. (1977): Study on the Rights of Persons belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/384Rev.1).
Coulmas, F. (1997): Den Korsen fehlen die Worte. FAZ (1.10.).
Die evangelischen Sorben (1995): Sorbischer evangelischer Verein e. V. Bautzen.
Elsass, P. (1977): Indianerlivet. 12 rejser bland undertrykte folk i Latinamerika. Copenhagen.
– (1992): Strategies for survival. The psychology of cultural resilience in ethnic minorities. New York/London.
Esser, H. (1988): Ethnische Differenzierung und moderne Gesellschaft. *Zeitschrift für Soziologie*, 17 (4), 235–248.
Europarat (1950): Europäische Menschenrechtskonvention. Artikel 14.
– (1961): Recommendation 285 on the Rights of National Minorities. Adopted by the Consultative Assembly of the Council of Europe (28.4.).
– (1975): Resolution (75)13 Containing Recommendations on the Social Situation of Nomads in Europe. Adopted by the Committee of Ministers (22.5.).
– (1992a): European Social Charter. Ulkoministeriön julkaisuja 27. Helsinki.
– (1992b): Europäisches Abkommen über regionale und Minderheitensprachen. Unterschrieben in Straßburg (5.11.).
– (1993): Wiener Erklärung. Gipfeltreffen des Europarats vom 9.10. Bulletin 91, 1021–25. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.
– (1995): Framework Convention on the Protection of National Minorities. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. AJP/PJA 10/955.
EU/Europäische Union (1987): Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG.
– (1989): EP Entschließung (Beschluss) vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten. ABl. C 120 vom 16.5., 51.
– (1991): EP. Entschließung zur Unionsbürgerschaft vom 21.11.
– (1992): Vertrag von Maastricht. http://europa.eu.int/en/record/mt/final.html.

– (1993): Die Europäische Union – Rechtsordnung und Politik. Beutler, B., Bieber, R., Pipkorn, J. u. Streil, J. (Hg.), Baden-Baden.
FUEV (1994): Volksgruppenschutz in Europa. Aktualisierter FUEV-Koventionsentwurf. Expertenteam der Föderalistichen Union Europäischer Volksgruppen (12.5.).
Gálantai, J. (1992): Trianon and the Protection of Minorities. Budapest.
Gayim, E. (1994): The UN Draft Declaration on Indigenous Peoples. Assessment of the Draft Prepared by the Working Group on Indigenous Population. *Juridica Lapponica*, 13 (ein Monograph).
Gesetz zum Saameting (1995): Laki Saamelaiskärjistä L (17.7.) 974. 1–45.
Haarmann, H. (1995): Europeanness, European Identity and the Role of Language. Giving profile to an anthropological infrastructure. *Sociolinguistica*, 9, 1–55.
Hannum, H. (1993): Documents on Autonomy and Minority Rights, 3–4. Dordrecht.
Helgesen, J. (1988): Minorities and Indigenous Peoples in International Law. Ihmisoikeudet ja vähemmistöt. *Juridica Lapponica,* 4, 50–75.
Hobsbawm, E. J. (1983): Introduction. In: Hobsbawm, E. J. u. Ranger, T. (Hg.): The Invention of Tradition. Cambridge, 1–15.
– (1990): Nations and Nationalism since 1780. Cambridge.
Hrbek, R. (1989): Nationalstaat und europäische Integration. Die Bedeutung der nationalen Komponente für den EG-Integrationsprozess. In: Haungs, P. (Hg.): Europäisierung Europas? Baden-Baden, 81–108.
Kasper, M. (1990): Die Lausitzer Sorben im Prozess der gegenwärtigen gesellschaftlichen Umwälzungen. *Beiträge zur Bildung und Erziehung im deutsch-sorbischen Gebiet*, 32(4), 3f.
Kimminich, O. (1985): Der Schutz ethnischer Minderheiten in Europa. In: Brunner, G. u. a.: Minderheitenschutz in Europa, Rechtsstaat in der Bewährung. Band 17. Heidelberg, 13–56.
Korpijaakko, K. (1989): Saamelaisten oikeusasemasta Ruotsi-Suomessa. Oikeushistoriallinen tutkimus Länsi-Pohjan Lapin maankäyttöoloista ja-oikeuksista ennen 1700-luvun puoliväliä [Über den rechtlichen Status der Samen in Schweden-Finnland vor 1650]. Helsinki.
– (1994): Katsaus saamelaisten maanomistusoloihin (Overview on the situation of territorial rights of Sámi). In: Kulonen, U.-M., Pentikäinen, J. u. Seurujärvi-Kari, I. (Hg.): Johdatus Samentutkimukseen (Introduction to Sámi research). Helsinki, 53–66.
Krüger-Potratz, M. (1991): Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR. Münster.
Kunze, P. (1995): Kurze Geschichte der Sorben. Bautzen.
Lång, K.J. (1992): Kulttuuriset oikeudet osana ihmisoikeuskulttuuria [Kulturelle Rechte als ein Teil der Menschenrechtskultur]. *Suomen Unesco-toimikunnan julkaisuja*, 62, 6–12.
Lehtola, V.-P. (1997): Saamelaiset. Historia, yhteiskunta, taide [Die Samen. Geschichte, Gesellschaft, Kunst]. Jyväskylä.
Lindgren, A.-R. (1995): Kveenien ja saamelaisten kieli modernisoituvassa maailmassa [Die Sprachen von Kvenen und Samen im Zuge der Modernisierung]. *Tieteessä tapahtuu*, 7, 15–20.
Mahling, J. (1991): Zur politischen und kulturellen Geschichte der Sorben. In: Mahling, J. u. Völkel, M. (Hg.): Die Sorben in Deutschland. Bautzen, 7–17.
Mann, M. (1999): The Dark Side of Democracy. The Modern Tradition of Ethnic and Political Cleansing. *The New Left Review*, 235, May/June.

Menke, C. (2001): Dunkelzonen der Demokratie. Die Zeit (5.4.).
Myntti, K. (1995): The Right to Political Participation of Indigenous Peoples. The Case of the Finnish Sámi. In: Gayim, E. u. Myntti, K. (Hg.): Indigenous and Tribal Peoples' Rights – 1993 and after. *Juridica Lapponica*, 11, 130–168.
Neunreither, K. (1996): Europäisches Parlament. In: Kohler-Koch, B. u. Woyke, W. (Hg.): Lexikon der Politik. Bd. 5. Die Europäische Union. München, 108–113.
Nickel, D. (1990): Die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des europäischen Parlaments. Ein Schritt zur Verringerung des Grundrechtsdefizits der EG. In: Magiere. S. (Hg.): Das Europa der Bürger in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen. Baden-Baden, 89–109.
Nickul, K. (1984): Onko saamelaisilla tulevaisuutta? [Gibt es eine Zukunft für die Samen?] In: Bálggis-polku. 1932–1982 Lapin Sivistysseura. Jyväskylä, 45–50.
Nissilä, M.-L. (1996): Koltansaame elpyy Sevettijärvellä [Das skoltsamische lebt in Sevettijärvi wieder auf]. Opettaja 12, 14–16.
Núñez Seixas, J. (1993): Some International Aspects of Problems of Nationalities in Interwar Europe (1919-1939). *Europa Ethnica*, 1/2, 1–23.
Offe, C. (1996): Homogenität im demokratischen Verfassungsstaat. Sind politische Gruppenrechte eine adäquate Antwort auf Identitätskonflikte? *Peripherie*, 64, 26–45.
OSZE (1975): Helsinki Schlussakte der KSZE. Bulletin 192/1975. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.
– (1989): Wiener Schlussakte.
– (1991a): Kopenhagener Dokument von 1990. Ulkoasiainministeriön julkaisuja 6/91.
– (1991b): Moskauer Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE. Ulkoasiainministeriön julkaisuja 6.
– (1991c): Hexagonale. Vorschlag der Delegationen Italiens, Jugoslawiens, Österreichs, Polens, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarns über nationale Minderheiten beim KSZE-Expertentreffen über nationale Minderheiten. REMN2.
– (1991d): Genève Bericht 1991. Bericht des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten. Ulkoministeriön julkaisuja 6.
Oxenknecht, R. (1988): Der Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. Frankfurt/M.
Pentikäinen, J. (1995): Saamelaisten Mytologia. Hämeenlinna.
Priesnitz, W. (1994): Minderheiten- und Volksgruppenrechte als Instrument zur Vermeidung von neuen Flüchtlingsströmen. AWR-Bulletin 32. (41.)/1f., 3–6.
Pritchard, S. (Hg.) (1998): Indigenous Peoples, The United States and Human Rights. Leichhardt.
Saamelaisvaltuuskunta (1994a): Oikeudellinen katsaus saamelaisten asemaan vuonna 1993 [Ein Blick auf die rechtliche Stellung der Samen]. Inari (26.2.).
– (1994b): „Die Samen in Finnland". Eine Veröffentlichung des Samenparlaments Nr. 4. Kemijärvi.
– (1995): Työvaliokunta 4.3.1995; 6.6.1995. Liite 5: Ritva Torikan raportti Samen kielilain toteutumusesta [Bericht über die Realisierung des samischen Sprachgesetzes].
– (1996): Prospekt über die Organisation.
Sachdev, I. u. Bourhis, R. Y. (1990): Language and Social Identifications. In: Abrams, D. u. Hogg, M. (Hg.): Social Identity Theory. Constructive and Critical Advances. New York, 101–124.

Scherer-Leydecker, C. (1997): Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen. Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam 4. Berlin.

Schmidtchen, J. (1996): Das Großkraftwerk Trattendorf/Dubrawa 1915–1945. *Nowy Casnik* (23.3.).

Söderström, M. (1988): The Rights of Sami national minority under the international human rights conventions. Ihmisoikeudet ja vähemmistö, Juridica Lapponica 4. The Institute for Nordic Law. Rovaniemi, 22–49.

Sorben[Wenden]-Gesetz (1994): Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz) vom 7.7.1994. *Domowina Information*, 2.

Stopp, A.H. (1994): Die Behandlung ethnischer Minderheiten als Gleichheitsproblem. Baden-Baden.

Toivanen, R. (1995): Kansainväliset sopimukset ja Suomen ulkomaalaispolitiikka. *Siirtolaisuus-Migration*, 1, 2–15.

– (1997): Chancengleichheit? Kulturelle Rechte nationaler Minderheiten in Europa. Die Sorben in Deutschland und die Samen in Finnland. In: Triebel, A. (Hg.): Die Pragmatik des Gesellschaftsvergleichs. Erträge des Gesellschaftsvergleichs 2. Leipzig, 127–138.

– (2000): Nationalism as an Identity Strategy. In: Dekker, T., Helsloot, J. u. Wijers, C. (Hg.): Roots and Rituals. The construction of ethnic identities. Amsterdam, 111–127.

– (2001a): Minority Rights and Minority Identities. In: Söderling, I. (Hg.): Yearbook of Population Research in Finland. Helsinki, 83–102.

– (2001b): Internationale Minderheitenrechte als Identitätsressource. Die Sorben in Deutschland und die Samen in Finnland. Münster-Hamburg.

Tschernokoshewa, E. (Hg.) (1994): So langsam wirds Zeit. Bericht der unabhängigen Expertenkommission ... Bonn.

Tomuschat, C. (1996): Menschenrechte und Minderheitenschutz. In: Neuhold, H. u. Simma, B. (Hg.): Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes? Baden-Baden, 89–110.

UNO (1947): Erklärung über die Einrichtung der „Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities“ (UN-Doc. E/259).

– (1949): Resolution on the Main Types and Causes of Discrimination. E/CN. 4/Sub. 2/40/Rev. l; www.unnchr.ch/html/menu6/2/ts18.htm.

– (1963): International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination. (Res.1904XVIII).

– (1973): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Angenommen 1966, in Kraft seit 1976. BGBl. 1973II, 1534.

– (1992): UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities. Res. 47/135 vom 18.12.

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/92.

Völkel, M. (1991): Jahrhundertealte sorbische Kunst und Kultur. In: Mahling, J. u. Völkel, M. (Hg.): Die Sorben in Deutschland. Bautzen, 37–42.

Walde, M. (1993): Die Wende – Hoffnung für die katholische sorbische Lausitz? *Lětopis*, 40/2, 38–48.

Yli-Kuha, K. (1998): The Sámi people. http://www.lamdfield.com/fags/nordic-faq/ part2_NORDEN/section-2.html.